

Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren Anhörung zur Reform der Verwaltungsgerichtsordnung

Datum 14.10.2026
Subjekt Deutscher Bundestag
Region Nemecko
Kategorie Politika, Štátne inštitúcie, Právo, Účtovnícke a poradenské služby

Der Bundestag hat am Freitag, 25. September 2026, in erster Lesung den Entwurf der Bundesregierung für ein Siebtes Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze,, (21/7824(Dokument, öffnet ein neues Fenster)) debattiert, mit dem verwaltungsgerichtliche Verfahren modernisiert und beschleunigt werden sollen. Die Gerichte sollen entlastet und personelle Ressourcen flexibler eingesetzt werden können. Die Vorlage wurde im Anschluss an die 30-minütige Aussprache zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen. Federführend ist der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Zeit: Mittwoch, 14. Oktober 2026, 14.15 bis 16.15 Uhr Ort: Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 2.600.

Durch die Novellierung sollen auch die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz angepasst werden. Die Regelungen betreffen laut Bundesregierung die Zuständigkeit, die Rechtsmittel, den einstweiligen Rechtsschutz, die Vollstreckung sowie verschiedene sonstige Bereiche des Prozessrechts. Der überwiegende Teil des Gesetzes soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Unter anderem soll der Einsatz von Einzelrichtern ausgeweitet werden. Proberichter an Verwaltungsgerichten sollen künftig bereits sechs Monate nach ihrer Ernennung als Einzelrichter eingesetzt werden können; bislang gilt eine Sperrfrist von einem Jahr. Auch an Obergerverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen sollen Verfahren "sehr viel weitgehender als bislang erlaubt,, auf Einzelrichter übertragen werden können, sofern sie keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben. Beim Bundesverwaltungsgericht soll in erstinstanzlichen Verfahren häufiger eine Besetzung mit drei statt fünf Berufsrichtern möglich sein.

Änderungen sind zudem beim einstweiligen Rechtsschutz und bei den Rechtsmitteln vorgesehen. So sollen die in der gerichtlichen Praxis genutzten sogenannten Hängebeschlüsse gesetzlich geregelt werden, mit denen Gerichte vor ihrer eigentlichen Entscheidung vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen können. Querulatorischen, also offensichtlich aussichtslosen und rechtsmissbräuchlichen Klagen und Anträgen sollen Verwaltungsgerichte zudem mit der Anordnung einer Vorauszahlung von Gerichtskosten begegnen können.

Reformiert werden soll - "im Interesse eines wehrhaften Rechtsstaates,, - auch die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gegen die öffentliche Hand. Kommt eine Behörde einer vollstreckbaren Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht nicht nach, soll ein Zwangsgeld von bis zu 25.000 Euro verhängt werden können. Dieses kann laut Entwurf wiederholt und unter bestimmten Voraussetzungen auch periodisch fällig werden.

Erleichtert werden soll zudem die Einlegung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte. Soweit die

betreffende Behörde einen entsprechenden Zugang eröffnet, soll künftig auch eine einfache elektronische Übermittlung, also beispielsweise mittels E-Mail, möglich sein. Eine entsprechende Vereinfachung soll es verwaltungsseitig bei der Begründung einer Anordnung der sofortigen Vollziehung geben.

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme eine Reihe von Änderungen. Unter anderem wendet er sich gegen geplante Neuregelungen bei der Zulassung von Berufung und Revision. Diese könnten „neue Auslegungs- und Abgrenzungsfragen,“ aufwerfen, die zum bisherigen Wortlaut bereits geklärt seien, und damit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegenstehen. Auch die Möglichkeit, bereits bei der erstmaligen Androhung eines Zwangsgeldes gegen eine Behörde eine periodische Taktung vorzusehen, hält der Bundesrat für „unangemessen und unnötig,“. Eine solche Regelung solle erst greifen, wenn eine erste Festsetzung und Vollstreckung erfolglos geblieben sei.

Die Bundesregierung hält an beiden Regelungen fest. Bei den Rechtsmitteln sieht sie insbesondere im Revisionsrecht die Notwendigkeit, Rechtsschutzlücken zu schließen. Auch eine periodische Taktung des Zwangsgeldes müsse bereits mit dessen erster Androhung möglich sein, wenn eine Behörde von Anfang an erkennen lasse, dass sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen wolle, oder wenn ein Fall besonders zeitkritisch sei.

Darüber hinaus fordert der Bundesrat unter anderem Experimentierklauseln „zur praktischen Erprobung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuen Verfahrensabläufen,“. Außerdem warnt er vor einer Überlastung der Gerichte durch mit Künstlicher Intelligenz erstellte umfangreiche Schriftsätze und fordert entsprechende rechtliche Instrumente. Der Bundesrat verweist darauf, dass dieser Trend in der Sozialgerichtsbarkeit „bereits stark fortgeschritten,“ sei.

Die Bundesregierung sieht grundsätzlich einen Nutzen in Experimentierklauseln, will diese aber nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf verankern. Die Umsetzung solle einer späteren Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vorbehalten bleiben. Auch möglichen prozessrechtlichen Regelungen zum Umgang mit KI-generierten Schriftsätzen will sie weiter nachgehen. Zudem verweist sie auf technische Lösungen. „Entsprechende Anwendungen werden aktuell durch die Länder insbesondere für den Zivilprozess entwickelt und erprobt und vom Bund durch die Digitalisierungsinitiative für die Justiz und künftig durch die Digitalsäule des Pakts für den Rechtsstaat mitfinanziert,“, heißt es weiter. (scr/hau/25.09.2026)

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat sich am **Mittwoch, 14. Oktober 2026**, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit der von der Bundesregierung geplanten **Reform der Verwaltungsgerichtsordnung** befasst. Die Sachverständigen begrüßten grundsätzlich das Ziel des „Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze“ (21/7824(Dokument, öffnet ein neues Fenster)), mahnten im Detail aber Änderungen an.

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung verwaltungsgerichtliche Verfahren beschleunigen, die Gerichte entlasten und den Einsatz personeller Ressourcen flexibilisieren. Unter anderem soll der Einsatz von Einzelrichtern ausgeweitet werden. Änderungen sind zudem beim einstweiligen Rechtsschutz und bei der Zulassung von Rechtsmitteln vorgesehen. Um offensichtlich aussichtslosen und rechtsmissbräuchlichen Klagen zu begegnen, sollen Verwaltungsgerichte die Vorauszahlung von Gerichtskosten anordnen können. Zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen gegen Behörden sollen künftig Zwangsgelder von bis zu 25.000 Euro möglich sein. Zudem soll die Einlegung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte mittels einfacher E-Mail erleichtert werden, sofern die zuständige Behörde einen entsprechenden Zugang eröffnet.

Prof. Dr. Frank Bätge von der **Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen** nannte den Gesetzentwurf in seinem Eingangsstatement eine „sehr positive

Weichenstellung“. Nachbesserungsbedarf sah der von der SPD-Fraktion benannte Sachverständige bei der geplanten Erleichterung der elektronischen Widerspruchseinlegung. Die Möglichkeit, Widersprüche künftig auch per einfacher E-Mail einzulegen, sei eine Anpassung an die Lebenswirklichkeit. Allerdings kritisierte Bätge, dass die entsprechende Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten soll. Dies schaffe vorübergehend Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Beide Regelungen sollten daher zeitgleich in Kraft treten.

Prof. Dr. Malte Graßhof, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs sowie des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg, begrüßte grundsätzlich alle Maßnahmen, die Verfahren effizienter machten. Kritisch sehe er allerdings die geplanten Neuregelungen bei der Berufungszulassung. Für den vorgesehenen Austausch des Zulassungsgrundes der Divergenz durch einen Zulassungsgrund zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gebe es keinen hinreichenden Grund. Auch die geplante Möglichkeit, eine Berufung zuzulassen, wenn ein Zulassungsgrund nicht dargelegt worden, aber offensichtlich sei, führe zu einem nicht gerechtfertigten Mehraufwand, sagte der von der CDU/CSU-Fraktion benannte Sachverständige.

Dr. Jens Hofmann, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe, begrüßte den Entwurf grundsätzlich, kritisierte aber, dass er auf halbem Weg stehen bleibe, da er Asylverfahren unberücksichtigt lasse. Ein Bürokratieabbau in diesem Bereich verspreche besonders große Effizienzsteigerungen, sagte Hofmann. Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf angekündigt, über gleichlaufende Änderungen und Folgeänderungen im Asylgesetz gesondert zu entscheiden. Hofmann schlug unter anderem vor, bei Asylklagen sowie bei der Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen eine originäre Einzelrichterzuständigkeit statt einer Kammerzuständigkeit festzuschreiben. Der von der Unionsfraktion benannte Sachverständige forderte zudem Regelungen zum elektronischen Zugriff auf Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie zur Ersatzzustellung in Gemeinschaftsunterkünften.

Prof. Dr. Ulrich Karpenstein, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, stellte sich ebenfalls hinter das Ziel des Gesetzentwurfs, mahnte aber Änderungen im Detail an. So schlug er vor, die geplante Neuregelung zur gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung zu streichen. Es bestehe das Risiko, dass diese Norm „als weitgehende Einschränkung der gerichtlichen Amtsermittlung“ verstanden werden könne. Zudem forderte der von der SPD-Fraktion benannte Sachverständige Vorkehrungen für den Fall, dass ein einzelnes Bundesland die Funktionsfähigkeit seiner Verwaltungsgerichtsbarkeit personell, organisatorisch oder institutionell nicht mehr gewährleisten könne. Denkbar sei etwa eine eng begrenzte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen einer Sprungrevision.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger von der **Kanzlei Geulen & Klinger** ging in seinem Eingangsstatement insbesondere auf die geplanten Neuregelungen zur Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen gegenüber Behörden ein. Diese seien zu begrüßen. Klinger regte allerdings an, die vorgesehene Obergrenze für Zwangsgelder von 25.000 Euro deutlich anzuheben, idealerweise auf 250.000 Euro. Wie Karpenstein schlug er zudem vor, bei vertretbaren Handlungen, etwa dem Erlass eines gebundenen Verwaltungsakts, eine gerichtliche Ersetzungsbefugnis einzuführen. So ließe sich die Vollstreckung wesentlich effektiver gewährleisten, argumentierte der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benannte Sachverständige.

Holger Lange vom **Sozialverband VdK Deutschland** sah Teile der geplanten Änderungen, die auch die Sozialgerichtsbarkeit betreffen, kritisch. „Wir dürfen Verfahrensbeschleunigung nicht mit einer Einschränkung des Rechtsschutzes verwechseln“, mahnte Lange. Die Amtsermittlung, die Gerichtskostenfreiheit und das Recht auf rechtliches Gehör seien wichtige Voraussetzungen für

einen wirksamen Sozialrechtsschutz. Die Verschärfung der Präklusionsregelungen lehnte Lange ab, da sie insbesondere Rechtsunkundige treffen würde. Auch den geplanten Gerichtskostenvorschuss lehnte er ab. Es gebe bereits ausreichend Instrumente, um mit Rechtsmissbrauch umzugehen, sagte der von der Fraktion Die Linke benannte Sachverständige.

Dr. Robert Seegmüller, Richter am Bundesverwaltungsgericht, unterstützte das Anliegen des Entwurfs ebenfalls. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei über 150 Jahre in einem „papiergeprägten Umfeld“ gewachsen und werde den Geschwindigkeitserwartungen der Rechtsschutzsuchenden nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gerecht, führte Seegmüller aus. Hinzu kämen erhebliche personelle Veränderungen: Im kommenden Jahrzehnt werde ein Drittel der Richter in den Ruhestand gehen. Ersatz zu finden, sei eine große Herausforderung, sagte der von der Unionsfraktion benannte Sachverständige. Der Entwurf gehe allerdings nicht weit genug. Seegmüller regte unter anderem an, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auszuweiten. (scr/14.10.2026)

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw42-pa-recht-verwaltungsgerichtsordnung-1201728>